



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

08 JAN 2016

gültig ab: sofort

1-648-16

Bekanntmachung

**über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit
Funkkommunikationspflicht (Radio Mandatory Zone - RMZ)
anlässlich der 52. Münchner Sicherheitskonferenz**



**Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit
Funkkommunikationspflicht (Radio Mandatory Zone - RMZ)
anlässlich der 52. Münchner Sicherheitskonferenz**

vom 06. Januar 2016

Auf Grund § 16 Absatz 1 Nummer 3 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Folgendes fest:

Es wird das folgende Gebiet mit Funkkommunikationspflicht (Radio Mandatory Zone – RMZ) vorübergehend eingerichtet:

RMZ „München“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

48 12 59 N 011 22 49 O -
48 14 40 N 011 42 58 O -
im Uhrzeigersinn entlang eines Kreisbogen mit 9 NM Radius um 48 07 59 N 011 33 53 O -
48 12 59 N 011 22 49 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

Grund bis zur jeweiligen Untergrenze des Luftraums C München.

1.3 Ausnahmen

Von der RMZ München ausgenommen sind der Luftraum D (Kontrollzone) Oberpfaffenhofen und das Gebiet mit Funkkommunikationspflicht (RMZ) Oberschleißheim. Flüge nach Instrumentenflugregeln sind von den Regelungen nicht betroffen.

1.4 Zeitliche Wirksamkeit

Vom 12. Februar 2016, 06:00 Uhr UTC bis zum 14. Februar 2016, 15:00 Uhr UTC.

2. Regelungen

In dem oben beschriebenen Gebiet mit Funkkommunikationspflicht haben Luftfahrzeuge nach Sichtflugregeln mit Ausnahme von Flügen der Polizeien sowie von Flügen im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz die Frequenz 122,800 MHz, Rufzeichen „Police Info“ zu nutzen.

Vor Einflug in die RMZ ist eine Erstmeldung erforderlich mit Angaben zu

- Kennung der gerufenen Station,
- Rufzeichen und Luftfahrzeugmuster,
- Standort, Flughöhe und Flugabsichten.

Während des Fluges in der RMZ ist eine dauernde Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten. Der Ausflug aus der RMZ ist ebenfalls zu melden. Sofern seitens der gerufenen Station

(Bodenfunkstelle) keine Antwort erfolgen sollte, kann der Flug durch die RMZ trotzdem mit Aufrechterhaltung der Hörbereitschaft fortgesetzt werden.

Die Sprechfunkmeldungen sind auch für den Fall abzugeben, dass seitens der Bodenfunkstelle keine Antwort erfolgt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung bei der Polizeihubschrauberstaffel Bayern unter +49 (0)89 97302-133 wird empfohlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 06. Januar 2016

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
LF 17/6163.1/10

Im Auftrag


Michael Lokay